



## **Kindschaftssachen – Vorläufige Aufenthalts- und zeitgleiche Betreuungsregelung bei Umzug eines Elternteils nach Trennung**

*Beschluss des Familiengerichts vom 04.03.21, Az. 1 F 1198/20 – einstweilige Anordnung:*

### **Sachverhalt:**

Die Eltern hatten sich bereits getrennt als ihre Kinder (Zwillinge) 1 Jahr alt waren. Nach Trennung und Scheidung blieben diese im Haushalt der Mutter in relativer Ortsnähe zur bisherigen Ehewohnung. Sie wurden ganztägig in einem Kinderhaus fremdbetreut. Der Vater übt durchgehend ein periodisches Wochenend- und Ferienumgangsrecht aus. Als die Kinder 4 ½ Jahre alt sind meldet die Mutter - ohne den Vater von ihren Plänen in Kenntnis zu setzen - vom Kindergarten ab, um mehrere hundert Kilometer entfernt mit einem neuen Partner, den sie wenige Monate zuvor kennen gelernt hat, zusammen zu ziehen und sich beruflich zu verändern. Eine Information des Vaters beabsichtigt sie nicht. Dieser beantragt, als er über den Kindergarten von den heimlichen Umzugsplänen der Mutter erfährt, das Aufenthaltsbestimmungsrecht für sich, um selbst die Betreuung der Kinder in der bisherigen Umgebung zu übernehmen. Die Mutter beantragt gegenläufig.

### **Entscheidung:**

Streiten Eltern bei oder nach ihrer Trennung um den weiteren Verbleib der gemeinsamen Kinder besteht regelmäßig das für den Erlass einer einstweiligen Anordnung gem. § 49 Abs.1 FamFG erforderliche Regelungsbedürfnis für ein sofortiges Einschreiten durch das Gericht, wenn den Eltern keine einvernehmliche Regelung gelingt. Ein Anordnungsgrund für eine derartige vorläufige Regelung besteht, wenn ein Elternteil das Kind eigenmächtig aus einem bisherigen Lebenskreis in eine neue Umgebung bringt. Mit dem sorgerechlichen Eilverfahren kann aus Sicht des am bisherigen Wohnort bleibenden Elternteils (hier der Vater) verhindert werden, dass der eigenmächtig handelnde Elternteil aus einer so erzwungenen Kontinuität ungerechtfertigte Vorteile zieht. Andererseits besteht ein dringendes Regelungsbedürfnis, auch dann, wenn ein Abwarten bis zu einer Entscheidung in einem Hauptsacheverfahren die Interessen eines Verfahrensbeteiligten, nämlich am Umzug zum Zwecke der Begründung einer neuen Lebenspartnerschaft mit gegebenenfalls neuer beruflicher Ausrichtung (hier der Mutter) konkret gefährden würde. Das Familiengericht kann einem Elternteil den Umzug innerhalb Deutschlands wegen der geltenden Freizügigkeit jedenfalls nicht untersagen.

In Wirklichkeit streiten die Eltern um den schwerpunktmäßigen Aufenthalt ihrer Kinder, also die Verteilung von Betreuungsanteilen. Mit dem BGH ist diese Frage nicht über das Sorgerecht (Aufenthaltsbestimmung), sondern über das Umgangsrecht zu lösen. Trotzdem ist der Streit der Eltern über das Aufenthaltsrecht zu entscheiden und dieses einem Elternteil zu übertragen. Das Gericht ist aber nicht gehindert von Amts wegen zeitgleich über eine vorläufige Umgangsregelung mitzuentscheiden. Dabei präjudiziert die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts nach BGH wegen der unterschiedlichen Verfahrensgegenstände keine Umgangsregelung. Es ist daher möglich, dass der Elternteil, der das Aufenthalt nicht hat, mehr Betreuungszeiten erhält oder ein genau gleichteiliges Betreuungsmodell (sog. paritätisches Wechselmodell) angeordnet wird.

Letzteres ist im obigen Fall erfolgt. Da beide Elternteile über gute Bindungen zu ihren noch lange nicht eingeschulten Kindern verfügen und beide Betreuungsverantwortung übernehmen wollen und können, hat das Gericht dem am bisherigen Wohnort bleibenden Elternteil das Aufenthaltsbestimmungsrecht vorläufig übertragen, aber zugleich ein paritätisches Wechselmodell im dreiwöchentlichen Wechsel wegen der großen Entfernung angeordnet. Bei der vorläufigen Sorgerechtsübertragung im Eilverfahren mit zeitgleicher Anordnung eines paritätischen Wechselmodells schlägt die örtliche Kontinuität die personelle Kontinuität eines Elternteils als Hauptbezugsperson.

Antrag auf nochmalige mündliche Verhandlung (§ 54 Abs. 2 FamFG) wurde nicht gestellt.